



## START DES ENERGIEKOSTEN- DÄMPFUNGSPROGRAMM

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket für Unternehmen, die besonders von den Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine betroffen sind, entwickelt. Die vierte Säule dieses Pakets ist das Energiekostendämpfungsprogramm für energieintensive Industrien und diese wurde nun von der EU-Kommission genehmigt.

Antragsberechtigt sind energie- und handelsintensive Unternehmen. Diese können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren gestiegenen Erdgas- und Stromkosten von bis zu 50 Millionen Euro erhalten. Gefördert wird ein Anteil der zusätzlichen Erdgas- und Stromkosten von Februar bis September 2022, soweit sich der Preis im Vergleich zum Durchschnittspreis 2021 mehr als verdoppelt hat. Die Förderung erfolgt dabei zu unterschiedlichen Anteilen:

- 30 % der Preisdifferenz bis zu 2 Millionen Euro für Unternehmen die energie- und handelsintensiven Branche nach Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) angehören und mind. 3 % Energiebeschaffungskosten aufweisen.
- 50 % der Preisdifferenz bis zu 25 Millionen Euro für Unternehmen, die zusätzlich einen Betriebsverlust in dem jeweiligen Monat aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen.
- 70 % der Preisdifferenz, bis zu 50 Millionen Euro, erhalten Unternehmen aus den in Anhang 1 des Temporary Crisis Framework der EU gelisteten Industriesektoren (u. a. Chemie, Glas, Stahl, Metalle, Keramik), die zudem sämtliche zuvor genannte Voraussetzungen erfüllen.

Um keinen Anreiz zum Mehrverbrauch von Erdgas zu geben, wird das verbrauchte Erdgas in den Monaten Juli - September nur bis zu 80 % der Verbrauchsmenge bezuschusst, die das Unternehmen im gleichen Vorjahreszeitraum verbraucht hat.



## START DES ENERGIEKOSTEN- DÄMPFUNGSPROGRAMM

Das Antragsverfahren ist in drei Phasen gegliedert:

1. Es muss ein Antrag mit bestimmten Mindestanforderungen bis zum 31.08.2022 eingereicht werden. Auf dieser Basis können bis zu 80 % des Zuschusses als Abschlag ausgezahlt werden. Ziel ist möglichst viele Auszahlungen bis zum 31.12.2022 zu erreichen.
2. Bis zum 28.02.2023 können weitere/ergänzende Unterlagen eingereicht werden auf deren Basis bis zu 100 % des Zuschusses als Schlussabrechnung ausgezahlt werden können.
3. Für die Förderstufen 2 und 3 gilt zudem eine Frist zum 29.02.2024, zu der verschiedene Nachweise geführt werden müssen. Ggf. erfolgen erst dann die Schlussabrechnung.



Antragsberechtigte sind Unternehmen und deren Betriebsstätten in Deutschland



Die Förderquote beträgt 30, 50 oder 70 %



Es gilt eine Einreichungsfrist für den Antrag bis zum **31.08.2022**